



Fördergrundsätze „Tiny Connections“ in 2026

Stand: 27. April 2026

Präambel

Die Auseinandersetzung mit allen drei Nachhaltigkeitsdimensionen ist integraler Bestandteil der Arbeitspraxis der Freien Darstellenden Künste: Viele Künstlerinnen und Künstler machen die Klimakrise zum Ausgangspunkt eigener Arbeiten und setzen damit wirksame gesellschaftliche Impulse. Gleichzeitig engagieren sich viele für eine Transformation des eigenen Arbeitsfeldes im Hinblick auf ökologische Nachhaltigkeitsziele.

Das hier im Rahmen von ÖkoKult NRW ausgeschriebene Programm schafft Rahmenbedingungen, um eine Entwicklung nachhaltiger Arbeitsweisen und -strukturen innerhalb der Freien Darstellenden Künste zu unterstützen. Die „Tiny Connections“ fördern den Beziehungsaufbau zwischen Künstlerinnen und Künstlern und Spielorten in ländlichen Räumen. Dies kann durch Umarbeitungen bestehender Arbeiten oder Neuentwicklungen von Projekten vor Ort unter Einbeziehung individueller Nachhaltigkeitsansätze geschehen. Außerdem erhalten Akteurinnen und Akteure der Freien Darstellenden Künste im Rahmen des Programms Angebote zu Qualifizierung und Wissensaustausch hinsichtlich ökologischer, ökonomischer und sozialer Nachhaltigkeitsaspekte.

ÖkoKult NRW ist ein 7-Punkte-Programm zur ökologischen Nachhaltigkeit in der Kultur mit Förderung durch das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen und Teil der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes. Die Steigerung der Reichweite für geförderte Produktionen der Freien Szene und die Stärkung regionaler Kulturangebote in ländlichen Räumen ist unter [Handlungsfeld fünf des Programmes](#) verortet.



ÖkoKult NRW: Tiny Connections

1. Grundlage

Das NRW Landesbüro Freie Darstellende Künste e.V. (LFDK) fördert mit Mitteln des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen aus dem Gesamtprogramm ÖkoKult NRW Arbeitsaufenthalte in ländlichen Räumen NRWs. Unterstützt werden Umarbeitungen bestehender Produktionen für neue Publika und Räumlichkeiten sowie Neuentwicklungen kleinerer Produktionen und Vorhaben in und mit lokalen Kontexten und unter Berücksichtigung ökologischer Nachhaltigkeitsaspekte.

Ziel des Programms ist es, künstlerische Arbeit im Dialog mit Partner*innen in ländlichen Räumen zu stärken – unabhängig davon, ob es sich um die Umarbeitung einer bestehenden Produktion oder die Entwicklung einer neuen, ortsbezogenen Arbeit handelt. Im Zentrum steht der Beziehungsaufbau vor Ort: Künstlerische Prozesse sollen lokale Kontexte einbeziehen, neue Netzwerke anstoßen und nachhaltige Kooperationen ermöglichen.

Ziel ist es außerdem, mit dem Programm Arbeiten der Freien Darstellenden Künste einem breiteren Publikum zugänglich zu machen. Es soll die Erschließung neuer Orte außerhalb der Großstädte gefördert werden, um auch in ländlichen Regionen Arbeitsmöglichkeiten zu etablieren, einen Strukturaufbau zu unterstützen und regionale Kulturangebote zu stärken.

2. Förderinhalte und Kriterien

Gefördert werden Umarbeitungen bestehender Produktionen, sowie die Umsetzung neuer Vorhaben mit öffentlichem Aufführungsmoment. Im Fokus steht der Beziehungsaufbau mit den lokalen Spielorten und neuen Publika in ländlichen Räumen.

Gefördert werden können:

- Adaptionen, Umarbeitungen oder Re-Kontextualisierungen bestehender Produktionen, um sie für andere, insbesondere kleinere Spielorte in ländlichen Räumen (auch im öffentlichen Raum möglich) gastspielfähig zu machen, mit mindestens einer Aufführung innerhalb des Förderzeitraums
- Entwicklung/Erprobung von Vermittlungsformaten für neue Zielgruppen vor Ort, in Kooperation mit lokalen Akteur*innen, ökologischen Initiativen oder lokalen Institutionen (z.B. Schulen, Bibliotheken), sofern sie an mindestens eine öffentliche Aufführung gekoppelt sind



- Ortsbezogene künstlerische Residenzen mit öffentlichem Aufführungsmoment
- Entwicklung und Aufführung neuer künstlerischer Arbeiten/Produktionen, die neue Netzwerke anstoßen, nachhaltige Kooperationen ermöglichen und lokale Kontexte einbeziehen

Die geförderten Vorhaben müssen nachweislich einen besonderen Fokus auf ökologische Nachhaltigkeit legen, der über allgemein übliche oder gesetzlich vorgeschriebene Standards hinausgeht.

Die Konzeption und Umsetzung von Nachhaltigkeitsaspekten sollten in zeitlicher wie finanzieller Hinsicht mitbedacht werden.

Mögliche Schwerpunktsetzungen im Bereich ökologische Nachhaltigkeit sind z.B.

- Nutzung bereits bestehender Ressourcen (z.B. Material)
- Mobilitätskonzepte für das Publikum
- Reiseverhalten der Akteur*innen

Es ist obligatorisch, mindestens einen Aspekt der ökologischen Nachhaltigkeit als Projektziel zu definieren. Eine [Checkliste](#) hilft bei der Definition von Nachhaltigkeitsvorhaben im Projekt.

Weitere Informationen zu möglichen Zielen finden sich [auf der Website des NRW Landesbüros](#). Eine inhaltliche und künstlerische Auseinandersetzung mit dem Thema Nachhaltigkeit ist keine Voraussetzung.

Die Nachhaltigkeitsvorhaben der Projekte werden sowohl bei der Projektauswahl als auch im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung anhand der vertraglich festgelegten Zielvereinbarungen überprüft.

Das Programm richtet sich an profilierte Künstlerinnen und Künstler sowie Gruppen und Ensembles aus allen Bereichen der Freien Darstellenden Künste (u.a. Theater, Tanz, Performance, Kinder- und Jugendtheater, Figuren- und Objekttheater, Zeitgenössischer Zirkus, Urban Dance) mit Wohn- bzw. Geschäftssitz in Nordrhein-Westfalen.

Nicht gefördert werden Projekte, die obligatorisch im Rahmen von Ausbildungsgängen sind sowie reine Amateurtheaterprojekte.



Das Vorhaben sollte in Kooperation mit einem ländlichen Veranstaltungsort erfolgen. Der Veranstaltungsort sollte zum Zeitpunkt der Antragstellung feststehen.

Als ländlicher Raum im Sinne des Förderprogramms gilt die – weit gefasste – [„Gebietskulisse Ländlicher Raum“](#), die vom Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MLV) entwickelt wurde und auch für andere Förderprogramme angewendet wird.

Das NRW Landesbüro stellt eine [Liste mit möglichen Spiel- und Arbeitsstätten](#) zur Kontaktaufnahme zur Verfügung. Unabhängig davon ist auch die Kontaktaufnahme mit anderen Orten möglich und gewünscht.

Die Anträge werden von der Jury nach folgenden Kriterien beurteilt:

- Künstlerische Qualität des Vorhabens
- Schlüssige Darstellung des Vorhabens sowie dessen Umsetzung und Aussicht auf weitere Präsentationen in der Zukunft
- Schlüssige Darstellung der Nachhaltigkeitszielsetzung und -qualität
- Schonender Umgang mit materiellen wie künstlerischen Ressourcen
- Erschließung neuer Netzwerke und Spielorte
- Potential der neuen Publikumsgewinnung
- Plausibilität in der Umsetzung und Ausgabenplanung
- Angemessenes Kosten-Nutzenverhältnis

3. Höhe der Förderung

Die Förderhöhe beträgt in der Regel 5.000 bis 15.000 Euro.

4. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind juristische und natürliche Personen mit Geschäfts- / Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen; ausgenommen sind Kommunen, Kommunalverbände und sonstige Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts. Anträge können sowohl von den Ensembles wie auch von den Spiel- und Arbeitsorten gestellt werden.

Antragstellungen von Gruppen oder Personen, die durch die Konzeptions-, Spitzen- oder Exzellenz oder Mittelzentrenförderung des Landes Nordrhein-Westfalen für die Freien Darstellenden Künste gefördert werden, sind nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Es muss sich jedoch um ein klar abgrenzbares, zusätzliches Projekt handeln und nicht um eine Aufstockung der Finanzierung von Projekten, die im Rahmen der oben genannten Förderungen finanziert werden.



5. Antragsverfahren und Fristen

Antragsfrist ist der 14.06.2026. Anträge müssen fristgerecht und auf dem vom Landesbüro Freie Darstellende Künste e.V. vorgegebenen Formular eingereicht werden. Eine Fachjury (siehe auch Punkt 13) zur Entscheidung über die Anträge tagt spätestens sechs bis acht Wochen nach der Frist. Die Entscheidungen werden danach schnellstmöglich kommuniziert. Es besteht kein Anspruch auf Förderung.

6. Durchführungszeitraum / Projektdauer

Im Einklang mit Tz. 6.4 Allgemeine Richtlinie zur Förderung von Projekten und Einrichtungen auf dem Gebiet der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft vom 28. April 2021 (Kulturförderrichtlinie, [MBL NRW S. 300](#)) ist mit der Antragstellung beim LFDK der vorzeitige Maßnahmenbeginn für die Letztempfänger zugelassen, sofern sie ausdrücklich erklären, dass sie vor Antragstellung noch nicht begonnen haben und zusagen, auch für den Zeitraum zwischen Antragstellung und einer eventuellen späteren Bewilligung des Vorhabens die Regelungen der allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung gemäß Anlage 2 zu Nr. 5.1 VV zu § 44 LHO zu beachten. Durch die Erlaubnis, vorzeitig zu beginnen, besteht kein Anspruch auf eine spätere Förderung. Alle Projekte müssen spätestens zum 31.12.2026 beendet sein.

7. Förderfähige Ausgaben / Finanzierungsart

Die Förderung kann maximal 90 Prozent der Gesamtfinanzierung eines Projekts ausmachen. Förderfähig sind Personal- und Sachaufwendungen. Anfallende Reisekosten sind erstattungsfähig nach dem Landesreisekostengesetz NRW (LRKG NRW). Voraussetzung für eine Förderung ist das Vorliegen eines ausgeglichenen Finanzierungsplans. Antragstellerinnen und Antragsteller müssen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gewährleisten und die bestimmungsgemäße Verwendung der Fördermittel nachweisen. Die Art der Zuwendung ist gemäß Ziffer 6.1 der Kulturförderrichtlinie eine Festbetragsfinanzierung.

8. Eigenanteil

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sollen in der Regel einen Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben einbringen. Eine Ausnahme bilden Antragstellerinnen und Antragsteller, die eine institutionelle Förderung in Form der Fehlbedarfsfinanzierung durch das Land NRW erhalten. Diese dürfen keinen Eigenanteil einbringen, da alle Gelder in der institutionellen Förderung gebunden sind. Projekte werden ohne einen solchen akzeptiert.



Der Eigenanteil kann entweder über Barmittel oder über bürgerschaftliches Engagement (fiktive Ausgaben für ehrenamtliche Tätigkeit mit bis zu 20 Euro/Stunde) entsprechend der Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement im Rahmen von Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft“ vom 4. Dezember 2019 ([MBL.NRW.S. 783](#)) in der jeweils geltenden Fassung eingebracht werden. Eine Kombination von beidem ist ebenfalls möglich. Die Gesamtsumme ehrenamtlichen Engagements darf jedoch 20 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten. Der Eigenanteil kann auch von Kooperationspartnern eingebracht werden. Nach Möglichkeit sollen die Veranstaltungsorte bare Mittel oder unbare Eigenleistungen einbringen. Zweckgebundene Spenden werden als Eigenmittel berücksichtigt.

9. Faire Bezahlung / Honoraruntergrenze

Faire Bezahlung ist ein wichtiges Kriterium in der Kulturförderung des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Honorarmatrix des Landes NRW muss Anwendung finden. Darüber hinaus sollten und die Empfehlungen des Bundesverbands Freie Darstellende Künste e.V. (BFDK) zur Honoraruntergrenze beachtet werden ([siehe Merkblatt](#)).

10. Kombinierbarkeit mit weiteren (Landes-Förderungen)

Eine Verbindung mit anderen Förderungen von Stadt und Bund ist möglich. Sie muss im Finanzierungsplan transparent dargestellt werden. Eine Kombination mit anderen Landesprogrammen ist grundsätzlich nicht möglich (und muss wenn im Einzelfall begründet werden). Doppelförderungen müssen dabei ausgeschlossen werden (siehe 11.).

11. Doppelförderung

Eine Doppelförderung ist verboten. Ein Projekt darf unter Betrachtung aller zufließenden Finanzierungen nicht zu mehr als 100 Prozent finanziert sein. Es sind alle Finanzierungspositionen, die in das Projekt fließen, im Finanzierungsplan anzugeben.

12. Nachhaltigkeitsqualität

Sämtliche Kosten für Maßnahmen müssen in dem im Projektantrag beschriebenen Umfang ökologische Nachhaltigkeit gewährleisten und dürfen nicht im Widerspruch zur Nachhaltigkeitsstrategie des Landes stehen.



13. Entscheidungsverfahren / Jury

Die Auswahl, welche Projekte für eine Förderung empfohlen werden, erfolgt im landesweiten Vergleich durch ein speziell hierfür einberufenes Fachgremium. Die Förderentscheidung des Landes erfolgt auf Grundlage der Juryempfehlungen. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

14. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlagen der Förderung sind das Haushaltsgesetz 2026, das Kulturgesetzbuch, die Kulturförderrichtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen, die Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement sowie die Richtlinie für Honoraruntergrenzen für den Kulturbereich. Die Mittel werden in Form einer Zuwendung gemäß §§ 23, 44 LHO des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen an das NRW Landesbüro Freie Darstellende Künste e.V. gewährt, das die Mittel in eigener Verantwortung zur zweckentsprechenden Verwendung an die geförderten Letztempfängerinnen und Letztempfänger weiterleitet.

Düsseldorf, im April 2026

**Ministerium für Kultur und Wissenschaft des
Landes Nordrhein-Westfalen**